

Krakauer Zeitung.

Nr. 291.

Freitag den 21. December

1866.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementen-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mr., einzelne Nummern 5 Mr.

Redaktion, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

X. Jahrgang.

Gebühr für Inserationen im Anhangeblatt für die vierseitige Zeitung 6 Mr., im Anhangeblatt für die eine Seite 5 Mr., für jede weitere 3 Mr. Stempelgebühr für jede Einzahlung 30 Mr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: Haasenstein & Vogler in Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg und Wien.

Einladung zum Abonnement
auf das mit dem 1. Jänner f. J. beginnende neue
Quartal der

Krakauer Zeitung.

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1867 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Mr. berechnet.

skiego z dnia 3go b. m. podaje się z tem nadmieniem do powszechnej wiadomości że w Węgrzech zaraza bydła jeszcze w 33 miejscowościach do 12 zupanów należących w liczbie 286 sztuk chorych panuje, i że Namiestnictwo czeskie z powodu wybuchu zarazy na folwarku w Kysicu (3 mile od Pragi) i z powodu rozszerzenia się tej zarazy w Węgrzech, Morawie i Nizszym Austry, sprawdzenie bydła rogatego, owiec, kóz i nieroagacyny tudzież pochodzących z tą artykulów handlowych z prowincją zarzą dotkniętych zakazuje, zaś sprawdzanie nieroagacyny z Galicy dozwala.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Kraków dnia 17 grudnia 1866.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Hand schreiben vom 16. December d. J. in Anerkennung der im Herzogthume Bucowina anlässlich der jüngsten Kriegereignisse beobachteten Treue und Loyalität und der werthältigen Unterstützung der Maßnahmen der Regierung so wie der neuerlich bewährten patriotischen Opferwilligkeit nachstehende Allerhöchste Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe für:

Georg Ritter v. Aywaks, Gutsbesitzer;

Jacob Ritter v. Petrowicz, Gutsbesitzer (gewesener Bürgermeister in Ternowicz);

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: Victor Ritter v. Tustanowski, Bezirksvorsteher in Gurahumora.

Das goldene Verdienstkreuz:

Heinrich Pelzel, Telegraphist in Sereb.

Den Ausdruck der Allerhöchsten Zusriedenheit:

Joseph v. Medvitz, Statthalterrat;

Beata Reisch;

Abraham v. Prunkul, Gemeindevorsteher in Suczawa;

Wojciech Stefanik, Gemeindebeigeordneter in Sereb;

Wendel Steinberg, Gemeindebeigeordneter in Sereb;

Patriotisches Comité in Ternowicz und insbesondere dessen Vorstand: Gavriil Ritter v. Hormuzak;

Theophil Plewiński, Bezirksvorsteher in Suczawa.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome den pensionierten Statthalterrat Anton Melzer v. Kellermayr, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Ordensstatuten gemäß in den Freiherrenstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädig zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome den pensionierten Statthalterrat Anton Melzer v. Kellermayr, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Bielski“ allergnädig zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December d. J. dem Präsidenten des Verwaltungsrates des Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, Elio Ritter v. Morwugo, in Anerkennung seines vielfach bewährten Werks, den Orden der eisernen Krone zweiter Classe mit Nachsicht der Lazarus allergnädig zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. December d. J. dem mit der Leitung des neu errichteten Hofstaatsrechnungsdepartement im f. f. Oberhofministerium betrauten Hofsekretär Franz Srbik vorstrei den Titel und Charakter eines f. f. wirklichen Regierungsrathes allergnädig zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December d. J. die außerordentliche Lehrfassung für slavische Sprache und Literatur an der Peiser Universität dem supplirenden Professor dieser Lehrfächern dasselbst Joseph Ferencz allergnädig zu verleihen geruht.

Der Staatsminister hat eine am Gymnasium zu Königgrätz erledigte Lehrlinge dem Gymnasialfünfplente zu Brünn Adalbert Kossmich verliehen.

Auf Grund der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 wird am 2. Jänner 1867 um 9 Uhr Vormittags in dem für die Verlosungen bestimmten Locale im Bankhause in der Singerstraße die 451. Verlosung der alten Staatschule vorgenommen werden.

Unmittelbar hierauf wird die 20. Verlosung der Mailand-

-Como-Nentenscheine, die 29. Verlosung der Obligationen des im Jahre 1852 und die 8. Verlosung der Obligationen des im Jahre 1859 in England aufgenommenen Antlehens, ferner die 13. Verlosung des fundirten Spore. Antlehens der Wien-Glogauer Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1845 und die 6. Verlosung des gleichnamigen Antlehens vom Jahre 1849, endlich die 25. Verlosung der Serien des Lottoantlehens vom Jahre 1854 stattfinden.

Von der f. f. Direction der Staatschule.

Amtlicher Theil.

Nr. 29935. Kundmachung.

In der zweiten Hälfte November l. J. ist die Kinderpest in Łęka und Majnuż, Samborer Kreises, welcher nunmehr ganz seuchenfrei ist, erloschen, dagegen in dem Gränzorte Dorofówka, des Tarnopoler Kreises, neu ausgebrochen.

Es wird noch je 1 Seuchendorf im Kolomea' er und Tarnopoler Kreise ausgewiesen; im ersten dürfte die Observation bereits beendet sein, im letzteren verblieben keine frischen Viehstücke in Beobachtung.

Diese Mittheilung der f. f. Statthalterei in Lemberg vom 3. d. M. wird mit dem Besaße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die obgenannte Seuche im Königreiche Ungarn noch in 53 zu 12 Comitaten gehörigen Ortschaften mit einem Krankenstande von 286 Stücken herrscht, und daß die f. f. Statthalterei für Böhmen wegen des Ausbruches der Kinderpest im Meierhofe zu Kysic (3 Meilen von Prag) und wegen der überhand nehmenden Verbreitung dieser Seuche in Ungarn, Mähren und Nieder-Österreich das Verbot der Einfuhr von Horn- und Schafvieh, Ziegen und Vorstenvieh, sowie der davon herstammenden Handelsartikel, aus den verseuchten Provinzen aufrecht erhält, den Eintrieb von galizischem Vorstenvieh aber gestattet.

Von der f. f. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 17. December 1866.

Obwieszczenie.

W drugiej połowie miesiąca listopada b. r. wygasła zaraza bydła w Łęce i Majnużu obwodu Samborskiego, który obecnie zupełnie od zarazy wolny jest, natomiast wybuchła zaraza w granicznej wsi Dorofówce obwodu Tarnopolskiego.

Pozostało jeszcze jedno miejsce zarzą dotknięte w obwodzie Kołomyjskim a jedno w obwodzie Tarnopolskim i w pierwszym obserwacyja będzie już na ukończeniu, w ostatnim żadnych chorych sztuk więcej nie spostreżono.

Najlepsze oznajmienie c. k. Namiestnictwa Lwów-Herzogthum Hessen und bei Rhein geheimer Lega-

tionbrath von Hofmann, für Mecklenburg-Schwerin Staatsminister von Derken, für Großherzogthum Sachsen Staatsminister von Wazdorf, für Mecklenburg-Strelitz Staatsminister v. Bülow, für Oldenburg Staatsminister v. Mössing, für Braunschweig Staatsminister v. Campe, für Sachsen-Meinungen Staatsminister Freiherr v. Kroissig, für Sachsen-Altenburg Staatsminister v. Larisch, für Sachsen-Gotha Staatsminister Baron v. Seebach, für Anhalt Staatsminister Dr. Sintenis, für Schwarzburg-Rudolstadt Staatsminister von Bertram, für Schwarzbburg-Sonderhausen Staatsminister v. Keyser, für Waldeck und Pyrmont geh. Regierungsrath Klapp, für Neuß ä. L. Regierungspräsident Dr. Hermann, für Neuß j. L. Staatsminister von Harbou, für Schaumburg-Lippe der Präsident der Landesregierung Baron v. Lauer-Wünchhofen, für Lippe-Detmold Staats- und Gabinettsminister v. Oheimb, für Südburgenland Senator Dr. Curtius, für Bremen Senator Dr. Gildemeister, für Hamburg Senator Dr. Kirchenpauer.

Gefinnungen gegen Personen nicht gelegt werden, weder gegen die sächsische Dynastie, noch gegen das sächsische Volk. Das sächsische Blatt lebt der Hoffnung, daß der anerkennenswerte Schrift, welchen der König von Sachsen gethan, auch in Sachsen selbst dazu beitragen werde, die Gefühle der Bitterkeit und Feindseligkeit gegen das preußische Volk allmälig in die entgegengesetzten der Annäherung und Zusammengehörigkeit zu verwandeln.

Über die Armeo-Organisation, die für Frankreich in's Leben treten soll, bemerkt der Correspondent der

Times, daß sie im Lande keinen Anklang finde und sagt darüber: Man will keinen Augenblick die An-

nahme gelten lassen, daß irgend eine Macht der Welt

sich auch nur im Raum einfallen lassen würde,

Frankreich anzugreifen, oder daß Frankreich im Fall

eines Angriffs nicht schon mehr als genügend zum

Schutz seiner Gränzen gewappnet sei . . . Frankreich

(hebt man mit gerechter Zuversicht hervor) kann keine

Kriege haben, die es nicht selber haben will. Ein

Krieg mit Preußen könnte in diesem Augenblick

Bielen in Frankreich willkommen sein, aber natürlich

nur unter der Bedingung, daß ein den französischen

Waffen günstiger Ausgang sich mit Grund erwarten

ließe. Nach der Meinung verständiger Franzosen in-

deß hat der Kaiser sich die große Gelegenheit beim

Ausbruch des letzten Krieges, als er im Vorjahr ge-

gen Preußen war, entschlüpfen lassen, und am Schlusse

dieselben fühlte er sich einem allein zu führenden

Kampfe nicht gewachsen. Der Plan des Kaisers kann

selbst unter den günstigsten Umständen nicht vor dem

Ablauf von sechs Jahren vollständig reisen.

Die Opposition gegen die Heeresreform dauert in

Paris fort. Es scheint jedoch nicht, daß man sich

an maßgebender Stelle dadurch beirren lassen wol-

le, denn der Constitutionnel ist, wie die Presse

vernimmt, direct aus dem kaiserlichen Cabinet ange-

wiesen worden, eine andauernde Polemik gegen die

Wideracher des Entwurfs in der Pariser Presse zu

unterhalten; eine kleine Notiz, welche dieses Blatt

der Vertheidigung der stehenden Armee widmet, wäre

sogar textuell aus derselben Quelle geflossen.

Der Moniteur enthält ein Schreiben aus Flo-

renz, 12. December, das eine große Befriedigung

über die gegenwärtige Gestaltung der Sachlage in

Italien enthält. Es wird darin constatirt, daß

Frankreich allen seinen durch den September-Vertrag

übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist, daß

die durch die Mission des Herrn Tonello ergriffene

Initiative der italienischen Regierung von deren loya-

len Absichten zeugt, daß die Rückkehr der Bischöfe

nirgends Störungen und Verlegenheiten hervorgerufen

hat ic. Namentlich wird der maß- und rücksichtsvol-

len Haltung des Cardinal-Erzbischofs von Neapel

vollständige Anerkennung zu Theil. Alle Aufmerksam-

keit ist übrigens dem jetzt zusammengetretenen Parla-

mente zugewandt. Man glaubt, daß die Mitglieder

großenheils für die einheitlichen Bedingungen des

norddeutschen Bundes günstig gestimmt sein. Der

Bundeskriegsherr oder Bundesfeldherr zu

bestehende Fahnenträger wird voraussichtlich mit dem Eide

der Treue gegen den Landesherrn combiniert werden.

Es scheint sich zu bestätigen, daß in der Voraussetzung

der Annahme von Birkenstämmen in dem Bundesstage

Preußen, mit Rücksicht auf die aus dem früheren

Bundestage von ihm absorbiten Stimmen und auf

seine Vertretung in den verschiedenen Bundes-Com-

misionen, eine größere Anzahl von Stimmen, etwa

zehn bis zwanzig, haben wird. Da in den meisten Fällen

eine Anzahl von Stimmen zu Preußen halten wird,

ist eine Majorität gegen Preußen durchweg unwahr-

cheinlich.

Der Standard erfährt durch seinen Specialtele-

graphen, daß die Handelsmarine der verschiedenen

Staaten des Nordbundes eine einzige Bundesmarine

bilden und eine aus den Farben Preußen und der

Handelsstädte zusammengesetzte schwarz-weiß-rothe Flagge

führen sollen. Graf Bismarck würde mit dem

Titel eines Bundeskanzlers alle Angelegenheiten des

Bundes leiten.

Die Karllsruher Zeitung bezeichnet die

Das sogenannte römische Comité hat abermals den von dieser letzten Casse neu auszufertigenden Obligationen erlassen, in der es über den Abzug der Franzosen frohlockt, den Römern ein unveräußerliches Recht auf Constitutionierung der ihnen zugeschriebenen Regierungsform vindicirt und nur die geistliche Macht des Papstthums respectiren zu wollen erklärt.

Nach dem „Conte Cavour“ nähmen die zwischen dem h. Stuhl und der italienischen Regierung angebrachten Unterhandlungen eine Richtung, welche einem günstigen Verlaufe entspricht. Der „Perseveranza“ wird aus Rom gemeldet, daß Wenige dort an irgend einen Erfolg der Mission des Florentiner Unterhändlers glauben.

Aus Paris, 17. d., geht dem „N. Frd.“ von sehr gut unterrichteter Seite folgende Mittheilung zu: Die „France“ vom 18. d. wird eine geheimnisvoll stylisirte Mittheilung über den Kaiser Maximilian publiciren, welche sich auf eine hier mit dem transatlantischen Kabel eingelangte Depesche bezieht, der zufolge Kaiser Maximilian sich am 12. December im Drizza eingeschiff, nachdem er früher eine Regentschaft ernannt hat. Der Kaiser, versichert man, wird in Gibraltar landen und sich später nach der Insel Sizilien begeben, wo er in der zweiten Hälfte des Monats Männer einzutreffen gedenkt.

Einige Wiener Blätter verbreiteten die Nachricht von geheimen Conferenzen bei dem päpstlichen Nunnius in Wien, bei denen eine kräftige Demonstration zu Gunsten der Erhaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes beschlossen worden sein soll. Wie nun ein mährisches Blatt versichert und die „Dab.“ wiederholt, soll an der Sache nur Folgendes wahr sein: Eine Besprechung von geistlichen Würdenträgern hat stattgefunden und werden in Folge dessen, so heißt es, mehrere Bischöfe nach dem Vorgange des Cardinals Rauscher in Hirtenbriefen ihren Diözesanen das traurige Los Sr. Heiligkeit darstellen und sie zum Gebete den Papst auffordern.

Gutem Vernehmen der „Boh.“ nach werden die Unterhandlungen mit Preußen über die Revision des Zollvertrages österreichischerseits von den Hofräthen Baron Gagern vom auswärtigen und de Pretis vom Handelsministerium geführt werden. Baron Hock, der frühere Unterhändler von Berlin und Prag, wird demselben diesmal fremd bleiben.

In der Sitzung des niederoesterreichischen Landtages vom 19. d. gelangte die Frage der Besteuerung der Branntweinindustrie zur Berathung. Der Beschluß des Landtages geht dahin, der Landesausschuß solle an das Finanzministerium den Entschluß richten, es möge einstweilen die Verordnung, durch welche hinsichtlich der Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen die Abschließung von Abfindungen auch mit jenen Parteien gestattet wird, welche in dem fünfjährigen Zeitraum vor dem 1. November 1865 keine Branntweinsteuer entrichtet haben, auf die Erzeugung von Branntwein aus mehligen Stoffen, insoffern die zur Vergärung der Maische bestimmten Gesäße den Gesamtinhalt von dreißig Eimern übersteigen, ausgedehnt werden. Referent Breitl leitete die Debatte durch eine erschöpfende Beleuchtung der ganzen Frage ein. Freiherr v. Hock gab in einem einständigen Vortrage eine vollständige Geschichte der österreichischen Branntweinsteuerlegislation und fand das letzte Gesetz unpraktisch und nachtheilig für die kleineren Brennereibesitzer. Der Herr Abt von Lilienfeld, Alberich Haydmann, endlich unterstützte den Antrag im Interesse der armen Bevölkerung, welcher durch das neue Gesetz ein für dieselbe sonst nicht unannehmlicher Verdienst entzogen würde. Bei der Abstimmung wird der Auschluß mit allen Stimmen gegen jene des Grafen Sprinzenstein angenommen.

† Krakau, 21. December.

Mit ersten Februar 1867 übergeht die Administration und Geburung des Grundentlastungsfonds für Westgalizien, dann jenes für das Großherzogthum Krakau an die Grundentlastungsfondscasse in Lemberg. In Folge dieser Vereinigung treten, wie vom k. k. Statthalterei-Präsidium datirt Lemberg 18. d. veröffentlichten, die orientalische Frage berührenden Papieren aus Paris hier angelommen sei.

Der Nestor der lebenden Regiments-Inhaber der k. k. Armee, FZM. Alois Graf Mazuchelli (10. Infanterie-Regiment) feiert am 17. Jänner 1867 das fünfzigjährige Jubiläum dieser im 1817 verliehenen bloßen Anmeldung der Parteien (ohne Liquidierung), in der Regel jedoch nur insoferne sie nicht über Ein Jahr ausständig sind, bezahlen. Werden bei derselben Coupons mit Consignationen zur Realisirung präsentiert, so dürfen in einer Consignation nur Coupons von Obligationen eines und derselben Fonds aufgenommen sein. Die gedachte Casse wird fortan die verfallenen Coupons von Obligationen der Grundentlastungsfond in Westgalizien und im Großherzogthum überbringen.

Hofrat Löschner ist noch immer leidend und befindet sich in Prag.

Das Haus in Marburg, in welchem der Held von Lissa, Viceadmiral Tegetthoff geboren wurde, wird demnächst mit einer Steintafel geziert. Dieselbe wird mit goldenen Lettern die Inschrift tragen: „Tegetthoffs Geburtshaus 1827.“

Die große Versammlung deutscher Abgeordneten soll, wie man vernimmt, am 6. Jänner in Salzburg stattfinden.

Der Hofkanzler Georg v. Majláth langte mit dem vorgebrachten Abendzuge in Pest an und bezog die

für ihn hergerichteten Appartements bei dem Lauerius Freiherrn v. Semper.

In Agram ist am 15. d. Soj. Baron Neustädter, k. k. FZM., Inhaber des Grosskreuzes des k. k. öster. Militär-Verdienstkreuzes, Präsident des Comité's zur Errichtung des Banus-Zellac-Monumentes u. im 72 Lebensjahr gestorben. Der Verstorbene war einer der ältesten und treuesten Freunde des Banus Zellac, dessen Waffen genoß, der Verfasser seiner Lebensgeschichte.

Der als Landtag versammelte Gemeinderat von Triest hat in seiner Sitzung vom 15. d. M. über Motion des Ritters v. Scringi die Vorlage einer Landtagsadreß

an Se. Majestät den Kaiser wegen dringender Absendung der ostasiatischen Expedition beschlossen. Die Formulierung dieser Vorlage sollte in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Das Central-Comité für die Pariser Ausstellung hat an die versammelten Landtage das Eruchen gestellt auf Kosten der Landeskundschaft, wie dies bei früheren Weltausstellungen der Fall war, Männer des Lehrfaches,

insbesondere Professoren der Real- und technischen Schule

durch Ertheilung von Reisetipendien den Besuch der Pariser Ausstellung zu ermöglichen.

Deutschland.

Der König von Sachsen und Kronprinz Albert empfingen in Berlin vorgestern Vermittlung, mehrere hohe Staatsbeamte und Gesandte, darunter den Grafen Bismarck, v. Roon und v. Waldersee.

Darauf bejubelten die sächsischen Herrschaften die öffentlichen Galerien, namentlich das Museum. Um 3 Uhr statteten sie einen Besuch bei dem Kronprinzen von Preußen ab. Um 5 Uhr war Diner bei der Königin-Witwe und um halb 10 Uhr Soirée bei dem Könige und der Königin. Die Rückreise des Königs von Sachsen und des Kronprinzen Albert nach Dresden erfolgte gestern Vormittag 11 Uhr. Vorgestern fand im Palais bei Ihren Majestäten eine musikalische Soirée statt. Die Königin nahm gestern am Bahnhof von Sr. M. dem Könige von Sachsen Abschied.

Dem Grafen Bismarck ist vom Großherzog von Oldenburg das Ehren-Großkreuz des Hauses und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mit der goldenen Krone und den Schwertern verliehen worden. Der Ministerpräsident wurde vorgestern vom Könige und Kronprinzen von Sachsen empfangen. Gestern Vormittag war derselbe bei der Abreise des Königs von Sachsen von Berlin auf dem Anhalter Bahnhof anwesend, präsidirte so

dann einer Sitzung der Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes und begab sich gegen 5 Uhr in das kronprinzliche Palais, um an dem dort stattfindenden Diner, zu welchem er befohlen worden, Theil zu nehmen. Die gesetzten Morgen-Zeitung brachten die Nachricht, daß auf der vorgestrigen Soirée bei der Königin auch der Minister-Präsident Graf Bismarck und der Kriegsminister v. Roon anwesend gewesen wären. Dies ist indessen — der „N. P. Z.“

zufolge — nicht richtig; beide Herren waren zwar befohlen, jedoch aus Gesundheitsgründen verhindert zu erscheinen. Der zweite Ober-Jägermeister Graf-Eberhard v. Stolberg hatte sich dieser Tage nach Hannover begeben; jedoch hatte diese Reise keinen politischen Zweck, sondern erfolgte in Angelegenheiten seines Ressorts.

Die ministerielle preußische „Provinzial-Corresp.“ schreibt: Die kirchlichen Verhältnisse in den neuen Landestheilen werden vielfach zum Gegenstand der Beunruhigung der Gewissen gemacht, indem der preußischen Regierung die Absicht zugestanden wird, die kirchlichen Einrichtungen der alten Landestheile ohne Weiteres in die neuen Provinzen übertragen zu wollen. Eine solche Absicht hat der Regierung unseres Königs von vorn herein fern gelegen; eine Aktion, welche zunächst in den Angelegenheiten der hannoverschen Landeskirche ergangen ist, dürfte den Gemüthern in jener Beziehung volle Beruhigung gewähren.

Die Parlamentseröffnung wird wahrscheinlich am 15. Februar 1867 stattfinden. Der König von Preußen hat angeordnet, daß

diejenigen Truppenheile, welche am diesjährigen Feldzuge Theil genommen haben, zur Erinnerung an denselben eine Auszeichnung an den Fahnen und Standarten erhalten sollen, nämlich das Band des für

Combatanten im diesjährigen Feldzuge gestifteten Erinnerungskreuzes mit den Quasten von Silber und schwarz. Es werden die Auszeichnung alle Truppenheile erhalten, welche vor dem 2. August die Gründung eines mit Preußen im Kriege befindlich gewesenen Landes überschritten haben. Diejenigen Regimenter etc., welche im Gefecht waren, erhalten zu der erwähnten

Auszeichnung noch zwei aufrecht stehende Schwerter, die oberhalb der Quasten anzubringen sind.

Die vorgestern hier angelangte Deputation des Prager bürgerlichen Scharfschützenkorps wurde gestern Vormittags von dem Herrn Staatsminister Grafen Belcredi empfangen. Heute wird die Deputation von Sr. Majestät dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen werden.

Der ehemalige belgische Minister des Auswärtigen, Herr Dechamps, ist hier angelkommen.

König Wilhelm von Solms-Braunsfels ist aus Hannover hier angelommen.

Die Prälaten Graf Lichnowsky und Baron Königsbrunn sind nach Düsseldorf, Bürgermeister Dietl ist nach Krakau abgereist.

Der „Wanderer“ will wissen, daß der Sekretär des Fürsten von Montenegro, Radonić, mit wichtigen, die orientalische Frage berührenden Papieren aus Paris hier angelommen sei.

Der Nestor der lebenden Regiments-Inhaber der k. k. Armee, FZM. Alois Graf Mazuchelli (10. Infanterie-Regiment) feiert am 17. Jänner 1867 das

fünfzigjährige Jubiläum dieser im 1817 verliehenen bloßen Anmeldung der Parteien (ohne Liquidierung), in der Regel jedoch nur insoferne sie nicht über Ein Jahr ausständig sind, bezahlen. Werden bei derselben Coupons mit

Consignationen zur Realisirung präsentiert, so dürfen in einer Consignation nur Coupons von Obligationen eines und derselben Fonds aufgenommen sein. Die gedachte Casse wird fortan die verfallenen Coupons von Obligationen der Grundentlastungsfond in Westgalizien und im Großherzogthum überbringen.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am 30. Oktober entlassen würden, im Falle ihrer Tauglichkeit zum weiteren Dienst präsentiert werden können, wobei die Dienstzeit als eine ununterbrochene gerechnet wird.

Das Kriegsministerium hat gestattet, daß jene Freiwilligen, welche im Laufe dieses Jahres auf die Dauer des Bedarfes assentirt, jedoch am

Amtsblatt

3. 30581. **Kundmachung.** (1292. 3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung für die Spytkowicer Hauptstraße im Makower Straßeneubaubezirk, Jordanower Wegmeisterschaft, für die Jahre 1867 und 1868 wird die Offertverhandlung bei dem Myślenicer f. f. Bezirksamt vorgenommen werden.

Das diesjährige Erfordernis für das Jahr 1867 beträgt 200 Prismen mit dem Fiskal-Preise von 369 fl.

Der Kosten-Nebenschlag, die gedruckten allgemeinen und lithographirten speciellen Bedingnisse können, sowohl bei dem Myślenicer f. f. Bezirksamt, als auch bei dem Makower Straßeneubaubezirk jederzeit eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit dem zehnperzentigen Badium belegten Offerte längstens bis 15. Januar 1867, als dem hiezu festgesetzten Praeclusiv-Termine bei dem Myślenicer f. f. Bezirksamt zu überreichen.

Die Offerte werden an demselben Tage nach 4 Uhr Nachmittags eröffnet werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der f. f. Statthalterei-Commission:

Krakau, am 12. Dezember 1866.

Ogłoszenie licytacyjne.

Celem wypuszczenia w przedsiębiorstwo dostawy materyalu konserwacyjnego na gościniec główny Spytkowicki do Urzędu drogowego w Makowie nadzorowanego w Jordanowie należącego, na rok 1867 i 1868, odbedzie się w Urzędzie powiatowym w Myślenicach licytacja publiczna przez składanie opieczętowanych deklaracji.

Dostawa materyalu konserwacyjnego na rok 1867 wynosi 200 kuponów, którego koszt obliczony jest na zlr. 369 w. a.

Kosztry, drukowane ogólne warunki i litografowane warunki szczegółowe, przedsiębiorstwa tego dotyczące, mogą być każdego czasu tak w Urzędzie powiatowym Myślenice, jak również w Urzędzie drogowym w Makowie przejrzane.

Zyczący podając się przedsiębiorstwa tego winni będą deklaracyje opatrzone w wadym 10 procent wynoszące, złożyć w Urzędzie powiatowym w Myślenicach najdalej do dnia 15-go stycznia 1867 r., który jako termin prekluzyjny oznaczony zostaje. Otwarcie deklaracji nastąpi w dniu powyższym o godzinie 4 po południu.

Co niniejszym podaje się do publicznej wiadomości.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Kraków, dnia 12 grudnia 1866.

3. 3348. **Kundmachung.** (1297. 2-3)

Aus Anlaß der Auflösung der f. f. Grundentlastungsfonds-Direction und der f. f. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Commission in Krakau werden im Hause Sub.-Nr. 238 St. Stefans-Gasse Einrichtungsstücke und Drucksorten so wie auch einige Klafter Bronzkowiski Kohlen am 27. Dezember 1866 angefangen von 9 Uhr Vormittags im Licitationswege veräußert werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der f. f. Grundentlastungsfonds-Direction.

Krakau am 18. Dezember 1866.

N. 1733. **Concurs-Ausschreibung.** (1298. 2-3)

Zur provisorischen Wiederbesetzung der, bei dem gemischten Bezirksamt in Jasło erledigten Adjuncten- und der bei den gemischten Bezirksämtern in Neumarkt, Brzostek, Tyczyn, Podgórze und Krynica erledigten Actuarsstellen wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich über die zurückgelegten politisch-juridischen Studien, über die etwa bestandene politisch-praktische oder Richteramtsprüfung wie auch über die genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen und ihre Gesuche in der Frist von 10 Tagen von der dritten Einhaltung des Concurses in dem Amtsblatte der Krakauer Zeitung angerechnet, im Wege der vorgefeschten Behörde anhören zu leiten und es werden jene Bewerber, welche nebst zurückgelegten Berufsstudien die Eignung für das Richteramt nachweisen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von der f. f. Landescommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Krakau, am 16. December 1866.

Nr. 23118. **Edict.** (1301. 1-3)

Vom f. f. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht: Es sei in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Civil-Jurisdictionen vom 20. November 1852 R.G.W. Nr. 251 in Wirksamkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen des hiesigen Schneidermeisters Peter Djubczynski Subjer. Nr. 343, am Marien-Platz in Krakau gewilligt worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verhältnissen eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis zum 15. März 1867 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Concursmasse bei diesem Gerichte einzureichen, und es sei zum Concursmassevertreter Herr Adv. Dr. Koczyński zu seinem Stellvertreter Herr Adv. Dr. Kąski und zum einstweiligen Vermögensverwalter Herr Doctor Kozyński bestellt worden.

Wer keinen Anspruch an diese Concursmasse bilden möchte, oder unterlassen würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, son-

dern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, wird nach Ablauf der Frist nicht mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht des gesamten in obenannten Ländern befindlichen Vermögens des Eingangs genannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen wirklich ein Compensationssrecht gebührt, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verhältnisses abgewiesen sein, und im letzteren Falle auch zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger zu einer auf den 12. Februar 1867 um 10 Uhr Vorm. hiergerichts anberaumten Tagfahrt zur Wahl eines definitiven Vermögensverwalters der Concursmasse, und des Creditorenausschusses, so wie zur Verhandlung über das Güterabtretungs-Gesuch der Gesamtgläubiger vorgeladen.

Aus dem Rath'e des f. f. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 17. December 1866.

L. 20307. **Obwieszczenie.** (1279. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktiem wiadomo czyni, iż pan Herz Rappaport przeciw panu Sobiesławowi Gawrońskiemu o zapłaceniu sumy wekslowej 909 zł. w. a. pod dniem 3 grudnia 1866 l. 20307 skarże wniosł i o pomoc sądową prosi, wskutek czego nakaz zapłaty przeciw panu Sobiesławowi Gawrońskiemu wydanym został.

Ponieważ pobyt zapozwanego nie jest wiadomy przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt niebieskieństwo zapozwanego tutejszego adwokata Dra. Jarockiego z substytucją p. Dra. adw. Rosenberga na kuratora, z którym wniesiony spór według prawa wekslowego przeprowadzony będzie.

Tym edyktiem przypomina się zapozwanemu, aby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub też innego obrońce obrał i tutejszemu Sądowi oznać, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczej z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisać musiały.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6 grudnia 1866.

L. 21847. **Edykt.** (1278. 3)

Cesarsko-królewski Sąd Krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem panów Feliksa Zygmunta-wicza, Franciszka Starzyckiego i Walentego Pozowskiego z miejsca pobytu niewiadomych, a wrazie ich śmierci, ich spadkobierców niewiadomych, że przeciw nim pp. Władysław, Teofila, Józef Stanisław Kowalewski, tudzież Aniela Igo Gosławska 2 Jasińska o ekstabulacji ostrzeżenia sumy 7355 zł. zlp. 22 gr. z przynależościami i sumy 29.068 zł. zlp. 2 1/3 gr. z przynależościami ze stanu biernego realności Ner. 101 Gm. I. w Krakowie ad n. 6 i 8 on. uskutecznione wraz z podczerzami wniesli pozew, w załatwieniu tegoż powznu termin audycyjonalny na dzień 20 lutego 1867 godzinie 10 rano wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych wiadom nie jest, przeto cesarsko-królewski Sąd Krajowy w celu zastępowania pozwanych jak również na koszt niebieskieństwo tutejszego adwokata pana Dra. Zuckra z substytucją pana adwokata Doktora Geisslera kuratorem nieobeecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądownego w Galicyi obowiązującego przeprowadzony będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktiem pozwany aby w wyżej oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońce sobie wybrali i o tem ces. król. Sądowi Krajowemu doniesli w ogóle zaś aby wszelkich możebych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać musieli.

Kraków, dnia 3 grudnia 1866.

3. 7136. **Edict.** (1290. 3)

Vom f. f. Kreisgerichte in Tarnow wird bekannt gemacht, daß in der Verwahrung desselben eine National-Anlehens-Obligation über 100 fl. erliege, welche im Laufe dieses Jahres angeblich in Tarnow gefunden wurde.

Der Berechtigte wird aufgefordert sich binnen Jahresfrist vom Tage der 3. Einhaltung dieses Edictes in das Krakauer Amtsblatt zu melden, und sein Recht darauf nachzuweisen; widrigfalls dieselbe veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufzuhalten werden wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 7. December 1866.

3. 21014. **Edict.** (1300. 1-3)

Vom Tarnower f. f. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es sei in Folge Güterabtretung der L. Mann et B. Durst Baumwollwarenhändler der praes. 14. Dezember 1866 Z. 21.014 über deren gesammtes bewegliches Vermögen, dass, dann über das in jenen Kronländern, in welchen das Patent vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.W. Wirklichkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher unter Bestellung des hierzigen Gerichtsadvocaten Herr. Dr. Rosenberg zum Concursmasse-Vertreter und provisorischen Massa-Verwalter, die betreffenden Gläubiger aufgefordert, ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bei diesem Concursmassevertreter Herr. Adv. Dr. Kozyński zu seinem Stellvertreter Herr. Adv. Dr. Kąski und zum einstweiligen Vermögensverwalter Herr Doctor Kozyński bestellt werden.

Wer keinen Anspruch an diese Concursmasse bilden möchte, oder unterlassen würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, son-

Getreide-Preise
auf dem letzten öffentlichen Wochemarkte in Krakau, in zwei Gattungen klassifiziert.

Anführung der Produkte	I. Gattung		II. Gattung	
	von fl. fr.	bis fl. fr.	von fl. fr.	bis fl. fr.
Der Meier Winter-Weizen	5 65	5 87 1	5 25	5 40
" Saat-Weizen	—	5 25	—	5 —
" Roggen	4	4 17 1	3 75	3 95
" Gerste	3 25	3 50	3 —	3 15
" Hafer	1 65	1 75	—	1 50
" Gras	5	6 —	4 —	4 50
" Hirsegras	6 50	7 1 —	6 —	6 25
" Kisuken	6 25	6 50	2 25	2 50
" Buchweizen	3 50	3 75	2 25	2 50
" Winterraps	—	6 50	—	6 —
" Hirse	—	3 50	—	3 —
" Einkorn	—	1 75	—	1 65
" Erdäpfeln	—	—	—	—
Bentn. Heu (Wien. Gew.)	2 —	—	1 75	—
" Stroh	—	80	—	75
" Pfund settes Rindfleisch	16	18	—	15
" mageres	15	16	—	14
" Jungfleisch	—	30	—	27 1
Garnier Spritzen somit	—	—	—	—
Versteuerung	2 50	—	—	—
dito abgezogener Brauntw.	2 —	—	1 98	—
Garnet Butter (reine)	3 —	—	2 75	—
1 Pfund Schweinefleisch	—	—	—	—
" Kalbfleisch	—	—	—	—
" Salz	—	9	—	—
" Speck	40	42	—	36
Hähner Gier + Schok.	1 35	1 37 1	1 30	—
Gerstengrüne 1/2 Meilen	60	65	50	55
Egestochauer dito	—	1 28	—	1 25
Weizen dito	—	1 20	—	1 15
Perl dito	1 20	1 25	1	1 21
Buchweizen dito.	—	1 5	—	1 —
Grießbrot dito.	—	80	—	75
Granne dito.	—	80	—	75
Hirschgänge dito.	85	90	—	80
Weizenmehl Gentner	12 50	12 —	11 30	10 30
1 Gr. Steinholzholz	—	—	—	—
" weiches "	—	—	—	—

Bom Magistrat der Hauptstadt Krakau am 18. December 1866
Deleg. Bürger Maistrats-Matth. Garbusiński. Wistocki. Jemierski.

Wiener Börse - Bericht

vom 19. December.

Öffentliche Schul'd.

A. Des Staates.	Geld Waare

<tbl_r cells="2" ix="4" max